

Rechtsfolgenbelehrung

Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist verpflichtet, ohne Aufforderung jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, dem Landkreis Verden - Fachdienst Arbeit - unverzüglich mitzuteilen (§§ 60–67 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch - SGB I -). Hierzu gehören zum Beispiel jede Änderung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Abwesenheitszeiten (u. a. auch Aufenthalte in stationären Einrichtungen), Zuzüge und Wegzüge von Personen in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und Änderungen im Bereich der Unterkunfts- oder in den Heizkosten. Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

Bei einem Betrug oder Betrugsversuch wird der Fachdienst Arbeit umgehend Strafanzeige erstatten.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten müssen Sie zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem SGB II erstatten.

Die Arbeit im Landkreis Verden – ALV – erhält Kenntnis von den erhobenen Sozialdaten, sofern es der Aufgabenerfüllung nach dem SGB II dient.

Sie sind verpflichtet, konkrete Schritte zur Behebung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen, entsprechend dem in § 2 SGB II verankerten Grundsatz des Forderns. Darunter fällt u.a., sich vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung der Erwerbslosigkeit zu bemühen und aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die die Eingliederung in Arbeit unterstützen.

1. Wenn Sie nicht bereit sind,

- die in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Maße Eigenbemühungen nachzuweisen, oder
- die Ihnen angebotene Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, oder
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit fortzuführen, oder
- ein Sofortangebot nach § 15 a SGB II oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen

wird Ihr Arbeitslosengeld II für die Dauer bis zu drei Monaten um 30 % der für Sie maßgebenden Regelleistung gekürzt.

Die Regelungen gelten nicht, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten (§ 31 Absatz 1 SGB II) darlegen. Sie haben die dafür maßgeblichen Tatsachen nachzuweisen. Von einer Leistungsminderung kann abgesehen werden, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

- ### 2. Kommen Sie einer Aufforderung, sich bei der Arbeitsvermittlung der ALV zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II jeweils um 10 % des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gekürzt.

Dies gilt nicht, sofern Sie einen wichtigen Grund für das entsprechende Meldeversäumnis darlegen und nachweisen (§ 32 Absatz 1 SGB II).

3. Die Minderung dauert grundsätzlich drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch. Sie erhalten über die Gründe und den Umfang der Minderung einen Bescheid (Verwaltungsakt) gemäß § 31 b Absatz 1 SGB II. Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen oder zukünftig ordnungsgemäß mitzuwirken, kann unter der Berücksichtigung aller Umstände der Zeitraum der Minderung begrenzt werden.
4. Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. Die Minderung ist jedoch auch in den Überschneidungsmonaten der Höhe nach auf insgesamt 30 % des maßgeblichen Regelbedarfes beschränkt.
5. Gemäß §31b Abs. 1 S. 4 SGB II kann unter Berücksichtigung aller Umstände bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren der Sanktionszeitraum auf sechs Wochen verkürzt werden.